

Schülerfahrkostenerstattung

Gemäß § 41 Schulgesetz NRW sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich verpflichtet, selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre schulpflichtigen Kinder zur Schule gelangen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt der Schulträger die notwendig entstehenden Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste, dem/der Schüler/in zumutbare Art der Beförderung zur nächstgelegenen Schule und zurück. Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständigkeit

Der Träger der besuchten Schule ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge und entscheidet über deren Bewilligung. Die Kreisverwaltung Mettmann ist Schulträger

- der Förderzentren Süd, Nord und Mitte sowie der Schule im Neanderland
- der Helen-Keller-Schule, Schule am Thekbusch und Schule an der Virneburg
- Berufskolleg Niederberg, Berufskolleg Neandertal, Berufskolleg Hilden und das Adam-Josef-Cüppers-Berufskolleg Ratingen

Alle weiteren Schulen befinden sich in Trägerschaft der zuständigen Kommunen des Kreises Mettmann oder in kirchlicher Trägerschaft. Auskunft erhalten Sie in den Schulsekretariaten.

Anspruchsgrundlage

1. Der Anspruch auf Fahrkosten entsteht, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur **nächstgelegenen** Schule (Unterrichtsort) folgende Länge übersteigt:

Primarstufe: 2,0 km

Sekundarstufe I: 3,5 km

Sekundarstufe II: 5,0 km

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste, zumutbare Beförderung. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist gemäß § 12 Schülerfahrkostenverordnung zu bevorzugen.

Ist die Beförderung im ÖPNV nicht möglich, unwirtschaftlich oder nachweislich unzumutbar kann die Beförderung im Schülerspezialverkehr bewilligt werden.

2. Unabhängig von der Länge des Schulwegs, kann ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung bestehen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend, sondern mehr als 8 Wochen
 - aus gesundheitlichen Gründen oder
 - wegen einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung

ein Verkehrsmittel benutzen muss. In diesen Fällen können ggf. auch ein Schülerspezialverkehr oder eine Wegstreckenentschädigung bewilligt werden. Der Nachweis ist in allen gesundheitlich begründeten Fällen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, ggf. durch ein amtsärztliches Gutachten zu erbringen.

Antrag auf Übernahme Schülerfahrkosten

Den „Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten“ erhalten Sie im jeweiligen Schulsekretariat. Er muss zu jedem Schuljahr neu gestellt werden.

Hinweise zum Schokoticket:

Da das Deutschland-Ticket auch zur Nutzung von sonstigen (privaten) Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigt, wird von den Schülern/ Erziehungsberechtigten ein Eigenanteil erhoben. Dieser beträgt:

- für das 1. minderjährige Kind und volljährige Kinder 14 EUR monatlich
- für das 2. minderjährige Kind 7 EUR monatlich
- für jedes weitere minderjährige Kind 0 EUR monatlich

Der Eigenanteil wird automatisch von der Rheinbahn eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung auf dem Bestellformular zu erteilen. Wenn festgestellt wird, dass ein Anspruch besteht, erhalten Sie das Bestellformular zusammen mit dem Bewilligungsbescheid

Hinweise zur Wegstreckenentschädigung:

Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

- Personenkraftwagens 0,13 Euro
- Sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro
- Fahrrads 0,03 Euro

Wichtig:

Teilen Sie alle relevanten Änderungen — insbesondere Wohnungswechsel und Telefonnummern — unverzüglich dem Schulsekretariat mit. Die Anspruchsberechtigung muss dann erneut geprüft werden. Sofern Sie die Information verspätet einreichen, können zu viel bezahlte Beträge von Ihnen zurückgefordert werden.

Betriebspraktikum

Als Unterrichtsort gilt auch der Ort, an dem das lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum stattfindet. Fahrkosten werden erstattet, wenn der Fußweg zum Praktikum weiter als

- Sekundarstufe I: 3,5 km
- Sekundarstufe II: 5,0 km entfernt ist.

Bitte beachten Sie:

- Fahrkosten werden nur bei einer Wegstrecke bis zu 25 km zum Praktikumsort übernommen. Begründete Ausnahmen sind möglich, wenn es keine Alternativen in der näheren Umgebung gibt.
- Der Schüler hat auf kostengünstige Tickets zu achten (4er-Tickets oder günstigere Zeitfahrkarten). Einzeltickets werden nur in Ausnahmefällen erstattet.

Ansprechpartner

Bei Fragen können Sie sich an Ihr Schulsekretariat oder an das Schulverwaltungsamt der Kreisverwaltung Mettmann wenden: Telefon 02104 99-2045 oder 02104 99-2047.